

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 8 Abs.1 Satz 1 und Art. 2 Abs.1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98, 599) und durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.07.2008 (MüABl. S. 502), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.04.2017 (MüAbl. S.163), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Abs. 1 Ziffer I. „Sargbestattungen“ werden in der linken Zeile jeweils Buchstabe g) „Sargbestattungen von Totgeburten“ und Buchstabe h) „Sargbestattungen für Föten“ gestrichen.

Der bisherige § 6 Abs. 1 Ziffer I Buchstabe i) wird daher zu Buchstabe g).

b) In § 6 Abs. 1 Ziffer I. „Sargbestattungen“ und 6 Abs. 1 Ziffer II. „Feuerbestattungen“ wird die Überschrift „Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr“ und die gesamte rechte Spalte durchgehend gestrichen.

c) In § 6 Abs. 1 Ziffer I. „Sargbestattungen“ und 6 Abs. 1 Ziffer II. „Feuerbestattungen“ wird die Überschrift in der linken Zeile „Erwachsene“ ersetzt durch die Überschrift „Verstorbene ab Vollendung des 14. Lebensjahres“.

d) In § 6 Abs. 1 wird die unter Ziffer II. „Feuerbestattungen“ befindliche Zeile „Bei bestattungspflichtigen Totgeburten fallen 50 % der Bestattungsgebühren an, die für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr gelten.“ gestrichen.

e) In § 6 Abs. 1 werden unter Ziffer III. „Einäscherung“ Buchstabe b) die Worte „oder eines Fötus bis 500 g“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2020 in Kraft.